



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Uwe Eichelberg (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung – Minister für Finanzen und Energie**

### **Gewährung von Landesbürgschaften**

1. Für welche Bereiche gewährt das Land Bürgschaften?

Das Land gewährt Bürgschaften insbesondere zur Förderung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft und zur Sicherung der Finanzierung des Schiffbaus auf schleswig-holsteinischen Werften.

Darüber hinaus werden Bürgschaften auch zur Absicherung von Sondertatbeständen, die im jeweiligen Haushaltsgesetz unter der Rubrik „Bürgschafts- und andere Verträge“ aufgeführt sind, übernommen.

2. Was ist die Basis für die Gewährung von Landesbürgschaften?

Nach Art. 53 der Verfassung Schleswig-Holsteins in Verbindung mit § 39 Landeshaushaltsordnung wird das jeweilige Haushaltsgesetz zur Ermächtigungsgrundlage für die Übernahme von Landesbürgschaften bestimmt.

Die Gewährung einer Landesbürgschaft setzt die Bereitschaft eines Kreditinstitutes zur Kredit-/ Darlehensgewährung voraus. Dabei muss das Kreditinstitut in der Regel

einen Selbstbehalt von mindestens 20 % akzeptieren und von der Rückführung des zu verbürgenden Kredites/Darlehens überzeugt sein.

3. Nach welchen Kriterien werden die Bürgschaften bankmäßig geprüft (Risikoprüfung) und wie werden die Bürgschaften abgesichert?

Aus haushaltsrechtlichen Gründen darf das Land Bürgschaften dann nicht übernehmen, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft gerechnet werden muss.

Vor diesem Hintergrund nimmt das Land eine eigenständige Prüfung der relevanten Bürgschaftsunterlagen vor. Bewertet werden dabei insbesondere die aktuelle wirtschaftliche Situation und die Zukunftsperspektive der zu fördernden Unternehmen. Landesbürgschaften sind bestmöglich zu besichern. Die Realisierung von Absicherungsforderungen des Landes, die über die vom Kreditinstitut bereits vorgesehenen Sicherheiten hinausgehen, erfolgt über gesonderte Bürgschaftsbedingungen.

4. Welche Art von Landesbürgschaften stellt das Land für die Schiffsbau- und Schifffahrtsbranchen?

Das Land kann für den während der Bauzeit eines Schiffsneubaus oder -umbaus bei schleswig-holsteinischen Werften entstehenden Kreditbedarf Bürgschaften übernehmen. Im Rahmen dieser Bauzeitkredite können die Bürgschaften u.a. auch Risiken aus Anzahlungs- und Gewährleistungsavalen mit abdecken.

Das Land kann darüber hinaus Bürgschaften für an Reedereien zu gewährende nachrangige Schiffshypothekendarlehen übernehmen, um damit die Beschäftigung auf den schleswig-holsteinischen Werften abzusichern.

5. Wie hoch ist das z. Zt. ausstehende Bürgschaftsvolumen des Landes und wie viel davon für die Bereiche Schiffbau und Schifffahrt?

Nach vorläufiger Ermittlung beträgt das derzeitige Bürgschaftsobligo des Landes rd. 1,4 Mrd. €. Das Bürgschaftsvolumen im Bereich Schiffbau/Schifffahrt beläuft sich dabei auf rd. 393 Mio. €.

Die endgültigen Daten per 31.12.2002 werden zurzeit durch Saldenabgleich mit den Kreditinstituten ermittelt. Sie fließen ein in die jährliche Unterrichtung des Finanzaus-

schusses über den Stand der in das Landesschuldbuch eingetragenen Bürgschaftsverpflichtungen des Landes. Die Unterrichtung zum Stand per 31.12.2001 erfolgte mit Umdruck 15/2191.

6. Wie viel des obigen Bürgschaftsvolumens ist nicht bankmäßig gesichert?

Bürgschaften werden nur dann übernommen, wenn bankmäßig ausreichende Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Maße zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund ist der gesamte Bürgschaftsbestand nur begrenzt als bankmäßig gesichert anzusehen; dennoch sind die Bürgschaften in diesem Rahmen bestmöglich zu besichern (vgl. auch Antwort zu Frage 3). In welchem Umfang diese Besicherung einer bankmäßigen Besicherung nicht mehr entspricht, kann nicht quantifiziert werden.

7. Wie hoch sind die Aval-Provisionen in Prozent des Bürgschaftsbetrages für bankmäßig gesicherte Bürgschaften und wie viel für ungesicherte Landesbürgschaften?

Das laufende Bürgschaftsentsgelt beträgt grundsätzlich 1 % p.a. des jeweiligen Bürgschaftsbetrages. Eine Differenzierung nach bankmäßig gesicherten und ungesicherten Landesbürgschaften wird nicht vorgenommen.

8. Wird zwischen den Bürgschaftsarten bei den Avalen unterschieden?

Bürgschaften des Landes werden grundsätzlich als „modifizierte Ausfallbürgschaften“ herausgelegt, und zwar unabhängig von der Art des zu verbürgenden Kredites/Darlehens. Voraussetzung für eine Inanspruchnahme aus einer modifizierten Ausfallbürgschaft ist, dass der Kredit-/Darlehensnehmer zahlungsunfähig ist und dass nennenswerte Eingänge aus Sicherheiten nicht mehr zu erwarten sind. Die Ausfallbürgschaft ist modifiziert, da ein Kreditinstitut das Land - unabhängig von dem Ergebnis der Sicherheitenverwertung - auch dann in Anspruch nehmen kann, wenn seit dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Kredit-/Darlehensnehmers ein Jahr verstrichen ist.

9. Gibt es Rückstellungen zur Risikoversicherung im Haushalt aus den Avalprovisionen?

Nein. Bürgschaftsentgelte werden dem jeweiligen Haushalt unter den Titeln 1104 - 111 01 und 1104 - 111 02 zugeführt.